



## Praxen erhalten 2.300 Euro für Konnektoraustausch – KBV fordert vollumfängliche Kostendeckung

2.300 Euro – diesen Betrag erhalten Praxen für den Konnektoraustausch. Festgelegt wurde die Summe vom Bundesschiedsamt, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilte. Diese Entwicklung sei zwar als erster Erfolg zu verbuchen – die Krankenkassen wollten zunächst nur einen Bruchteil der Kosten für den laut gematik nötigen Geräte-Wechsel übernehmen –, doch entspräche dies nicht der Forderung der KBV. Sie fordert eine vollständige Kostendeckung. Die KBV hat vor diesem Hintergrund gegen den Beschluss des Schiedsamtes gestimmt. „Es ist absolut nicht hinnehmbar, dass Praxen auch nur einen Cent für den Konnektoraustausch bezahlen müssen. Denn hier geht es um Ausstattungsgegenstände, die vom Gesetzgeber gefordert sind. Wir werden uns weiter vehement dafür einsetzen, dass die Kosten vollumfänglich gedeckt werden!“, stellte Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein, klar.

Die KBV hat sich bei ihrer Forderung der vollumfänglichen Kostenerstattung an dem vom Hersteller aufgerufenen Preis in Höhe von rund 2.770 Euro brutto orientiert. Das sei weiterhin das Ziel. Die KBV hatte das Bundesschiedsamt angerufen, da eine Einigung mit den Krankenkassen nicht möglich war. Weiterer Streitpunkt waren ebenfalls die Höhe der Pauschalen für das aktuelle Konnektor- und Software-Update, mithilfe dessen neue Funktionen der elektronischen Patientenakte (ePA 2.0) genutzt werden können.

### Was beinhaltet die Pauschale zum Konnektoraustausch?

Die vom Bundesschiedsamt festgelegte Pauschale von 2.300 Euro umfasst:

- Austausch des Konnektors
- Entsorgung des Altgerätes
- Installation eines neuen Praxisausweises (SMC-B-Smartcard) in den Konnektor
- Austausch der Sicherheitsmodulkarte in **einem** stationären Kartenterminal

Für jedes weitere Kartenterminal, dessen Sicherheitsmodulkarte innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft, werden für den Austausch der Karte jeweils 100 Euro gezahlt. Sofern die Sicherheitsmodulkarte eines Kartenterminals außerhalb dieser Frist ausgetauscht werden muss, werden ebenfalls 100 Euro je Kartenterminal gezahlt.

Die Gesellschafterversammlung der gematik hatte Ende Februar 2022 den Austausch der Konnektoren beschlossen. Grundlage sei laut KBV die Aussage der gematik gewesen, dass es nach Rücksprache mit den Herstellern und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik keine Möglichkeit gäbe, ein Zertifikat neu in den Konnektor einzubauen, damit dieser bis zum Übergang in die TI 2.0 betriebsfähig bleibe und bis dahin nicht noch einmal ausgetauscht werden müsste.



## **c't-Artikel führt zu Debatte über Notwendigkeit eines Konnektoraustauschs**

Jüngst hatte jedoch ein Artikel des c't-Magazins (heise-Verlag) die Notwendigkeit des Konnektoraustauschs infrage gestellt – und eine Softwarelösung ins Feld geführt. Die c't-Mitarbeitenden hatten einen Konnektor (KoCoBox – 2017 vom Hersteller CGM bereitgestellt) geöffnet, um zu prüfen, „ob es nicht anders geht“ und stellten fest: Die gerätespezifischen Security Module Cards (gSMC-K) konnten problemlos entfernt und wieder eingesetzt werden – der Konnektor arbeitete anschließend ohne Probleme, heißt es in dem Beitrag. Auf der gSMC-K befinden sich die Krypto-Zertifikate, die nach fünf Jahren auslaufen – der Konnektor kann sich ohne gültiges Zertifikat dann nicht mehr mit der TI verbinden.

Laut c't wurde mit dem Versuch die Hersteller-Aussage widerlegt, die Zertifikate seien in den Konnektoren fest verbaut und könnten aus Sicherheitsgründen nicht entfernt oder ersetzt werden, ein Austausch sei daher technisch nicht möglich. In den Konnektoren der zwei anderen Konnektoren-Hersteller RISE und Secunet sind ebenfalls gSMC-K-Karten verbaut, die jedoch nicht getauscht werden mussten, da beide Konnektoren eine Zertifikatsverlängerung per Software unterstützten, recherchierte die c't bei den Herstellern. Hauptkritikpunkte im c't-Artikel waren neben dem anfallenden Elektroschrott auch, dass der „offenbar vermeidbare Hardware-Austausch dem Gesundheitssystem unnötig viel Geld“ entziehe.

## **Stellungnahme der gematik zur c't/heise-Berichterstattung**

Die gematik reagierte in einer Stellungnahme auf die c't/heise-Berichterstattung: „Die im Bericht von heise/c't vorgeschlagene Lösung, die gSMC-K auszutauschen, ist unserer Einschätzung nach keine Lösung für den Einsatz in den Praxen, da unter anderem die Sicherheitsvorgaben verletzt werden. Wie uns auf Anfrage bei allen Herstellern nochmals bestätigt wurde, ist der geschilderte Austausch der gSMC-K zudem technisch nicht möglich. Es liegt demnach die Vermutung nahe, dass bei dem im Artikel beschriebenen Entfernen der gSMC-K dieselbe (!) Karte auch wieder in den Konnektor hineingesteckt wurde – demnach also KEIN Austausch der Karte selbst stattfand.“

Wäre dies der Fall, so ist es auch nicht verwunderlich, dass der Konnektor danach weiterhin funktionierte, schließlich hat sich an seiner Konfiguration nichts geändert. Festzuhalten bleibt: Der Austausch einer gSMC-K-Karte im Konnektor ist laut übereinstimmender Herstellerangaben nicht möglich.“ Weiter heißt es, die Gesellschafter der gematik hätten sich bei ihrer Versammlung Ende Februar für eine sichere, risikoarme und wirtschaftliche Umsetzung entschieden.

## **Klarstellende Bewertung zum Konnektoraustausch von gematik gefordert**

Die KBV hat sich „vor dem Hintergrund neuerer Hinweise“, dass es doch möglich sei, Zertifikate neu in den Konnektor einzubauen, an die gematik gewandt. KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel forderte am 21. Juli in einem Schreiben an gematik-Chef Dr. Markus Leyck Dieken „eine schnellstmögliche klarstellende Bewertung“.



# KVNO Praxisinformation

26. JULI 2022

## Weitere Finanzierungspauschalen

Die vom Bundesschiedsamt beschlossenen Eckpunkte enthalten auch eine Erstattungsregelung für aktuelle Updates im Zusammenhang mit der ePA. Folgende Pauschalen erhalten Praxen:

- Konnektor-Update (PTV 5) - steht unabhängig vom Austausch der Geräte an: 250 Euro
- ePA-2-Software-Update: 200 Euro
- Zuschlag zur Betriebskostenpauschale für den Konnektor: 2 Euro je Quartal
- ePA-2-Betriebskostenpauschale für Software-Update: 3,50 Euro je Quartal

Da nach Angaben der gematik die ersten Konnektoren bereits im Februar 2022 mit dem Update auf den PTV-5-Konnektor für die ePA 2.0 ausgestattet wurden, treten diese Pauschalen rückwirkend zum 1. Februar 2022 in Kraft.

In diesen Punkten konnte die KBV einen Erfolg verbuchen und sich gegen die Krankenkassen durchsetzen, die nur für das Konnektor-Update eine Pauschale zahlen wollten, die zuvor auch noch unter der nun festgelegten Summe lag.

KBV und GKV-Spitzenverband müssen als Vertragspartner nun die vom Bundesschiedsamt beschlossenen Eckpunkte in der Finanzierungsvereinbarung zur Telematikinfrastruktur (Anlage 32 zum BMV-Ä) umsetzen. Darin ist festgelegt, auf welche Kostenpauschalen Praxen im Zusammenhang mit der TI Anspruch haben.

## Informationen zur Auszahlung

Die erhöhten Pauschalen für die Erstausrüstung, treten rückwirkend zum Q1/2022 in Kraft. Praxen, die bereits die Pauschalen beantragt und ausgezahlt bekommen haben, erhalten eine Nachzahlung über den Differenzbetrag.

Die erhöhten Pauschalen für NFDM/eMP, KIM, eRezept und ePA treten rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft. Praxen, die bereits die Pauschalen beantragt und ausgezahlt bekommen haben, erhalten eine Nachzahlung über den Differenzbetrag.

Die Pauschalen für die ePA 2.0, treten rückwirkend zum 1. Februar 2022 in Kraft. Die Beantragung und Auszahlung der Pauschalen für die ePA 2.0 ist derzeit noch in Klärung.

[Infos der KBV zu neuen Pauschalen für Konnektortausch und ePA 2.0](#)



[c't/heise-Artikel „Konnektoraustausch in Arztpraxen: 300-Millionen-Grab ohne stichhaltige Gründe“](#)



[Stellungnahme der gematik zur heise-Berichterstattung über Konnektortausch](#)



[Infos zur Finanzierung auf ti.kvno.de](#)





## Abrechnung von Bürgertestungen nach der neuen TestV

### Bürgertestungen nach § 4a TestV

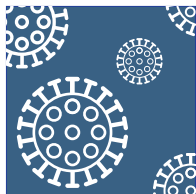
Anspruch auf kostenlose Corona-Tests mittels zertifizierten PoC-Antigentest haben nur noch folgende asymptomatische Personenkreise:

- **Kinder** unter fünf Jahren
- Menschen, die aus **medizinischen Gründen** nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, insbesondere auch **Schwangere** im ersten Drittel ihrer Schwangerschaft
- Personen, die aktuell an **Studien zu Corona-Impfstoffen** teilnehmen oder in den vergangenen drei Monaten teilgenommen haben
- Menschen, die sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in **Isolierung** befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist
- Besuchende, Behandelte, Bewohnerinnen und Bewohner der folgenden Einrichtungen:
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege
  - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
  - Obdachlosenunterkünfte,
  - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern
- Menschen, die mit einer infizierten Person **im selben Haushalt** leben oder gelebt haben
- **Pflegende Angehörige** sowie
- Leistungsberechtigte mit „**Persönlichem Budget nach § 29 SGB IX**“ und deren Beschäftigte

Folgende Personengruppen müssen sich mit **drei Euro** an einem Test beteiligen:

- Menschen, die am selben Tag eine **Veranstaltung in Innenräumen** besuchen werden
- Personen, die zu einer **Person ab 60 Jahren oder einer Person mit einer Vorerkrankung mit einem hohen Risiko**, schwer an Covid-19 zu erkranken, am selben Tag Kontakt haben werden
- Personen, die durch die **Corona Warn-App** des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ (rote Kachel) erhalten

In der **Praxisinformation vom 30. Juni** informierten wir darüber, dass der Anspruch auf einen Bürgertest gegenüber dem Leistungserbringer nachgewiesen werden muss.



# KVNO Praxisinformation

26. JULI 2022

Dies kann insbesondere durch geeignete Unterlagen erfolgen – zum Beispiel durch ein ärztliches Zeugnis oder den Mutterpass. Laut Bundesgesundheitsministerium ist es darüber hinaus möglich, eine sogenannte Eigenerklärung vorzulegen.

Zur Unterstützung beim Formulieren einer solchen Erklärung hat das NRW-Gesundheitsministerium kurzfristig eine Mustervorlage entwickelt. In die Vorlage sind alle Fälle aufgenommen worden, bei denen Tests kostenlos oder für die bundesweit vorgeschriebene Eigenbeteiligung von drei Euro möglich sind.



Mustervorlage Selbstauskunft Eigenbeteiligung (PDF, 548 KB)



Die Abrechnung erfolgt mit den nachfolgend aufgeführten Leistungen, die nach den einzelnen Testansprüchen zu dokumentieren sind.

Symbolnummer	Bezeichnung	Wert ab	Wertigkeit
88310 *	Abstrich (§ 12 Abs. 1 TestV)	01.07.2022	7,00€
88310D	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV) - Person unter 5 Jahre	01.07.2022	7,00€
88310E	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV) - medizinische Kontraindikation	01.07.2022	7,00€
88310F	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV) - Teilnahme klinische Studie	01.07.2022	7,00€
88310G	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV) - Beendigung Absonderung	01.07.2022	7,00€
88310H	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV) - Besuch Pflegeheim, Krankenhaus, etc.	01.07.2022	7,00€
88310I	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6a TestV) - Veranstaltung Innenraum - Eigenbeteiligung	01.07.2022	4,00€
88310J	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.aa TestV) - Personenkontakt ab 60 Jahre - Eigenbeteiligung	01.07.2022	4,00€
88310K	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.bb TestV) - Personenkontakt Vorerkrankung/Behinderung - Eigenbeteiligung	01.07.2022	4,00€



# KVNO Praxisinformation

26. JULI 2022

Symbolnummer	Bezeichnung	Wert ab	Wertigkeit
88310L	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV) - Corona-Warn-App - Eigenbeteiligung	01.07.2022	4,00€
88310M	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV) - Leistungsberechtigte u. Beschäftigte Persönliches Budget	01.07.2022	7,00€
88310N	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV) - Pflegeperson	01.07.2022	7,00€
88310O	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV) - Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt	01.07.2022	7,00€
88312	Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)	01.07.2022	2,50€
88312B	Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test im Rahmen der Bürgertestung (§ 11 i.V.m. § 4a TestV)	01.07.2022	2,50€

\* Die GOP 88310 gilt wie bisher für alle weiteren nach der TestV möglichen Abstriche bei asymptomatischen Patienten.

Die SNR für die Sachkostenpauschale der PoC-Antigen-Testungen hat sich nicht geändert, hier wird die bekannte 88312B im Rahmen der Bürgertestung weiterhin verwendet.

„Ich verzichte auf eine Kommentierung, dieses Elaborat kommentiert sich selbst“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

[Auflistung der gültigen Antigen-Schnelltests](#)



[Corona-Tests in der Arztpraxis: Vergütungsübersicht \(PDF, 796 KB\)](#)



## NRW verlängert Corona-Regelungen zunächst bis 25. August

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat die Corona-Schutzverordnung sowie die Test- und Quarantäneverordnung bis zum 25. August 2022 verlängert. Hintergrund seien die nach wie vor hohen Infektionszahlen in allen Altersklassen sowie die weiterhin hohe Zahl von Patientinnen und Patienten mit einer Corona-Infektion in den Krankenhäusern, teilte das MAGS mit.



# KVNO Praxisinformation

26. JULI 2022

Nach der **Corona-Schutzverordnung** gilt in Nordrhein-Westfalen also weiterhin:

- Die Maskenpflicht im ÖPNV bleibt analog zu den bundesrechtlich geregelten Maskenpflichten im überregionalen Schienenverkehr erhalten.
- Bestehen bleiben außerdem die Maskenpflichten in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, um ältere und gesundheitlich vorerkrankte Menschen besonders zu schützen.
- Auch in staatlichen Einrichtungen zur gemeinsamen Unterbringung vieler Menschen (zum Beispiel Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Wohnungslose) bleibt die Maskenpflicht in Innenräumen bestehen.
- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen zudem von Besucherinnen und Besuchern nach wie vor nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis betreten werden. Auch die bisher geltenden Testpflichten für Beschäftigte sowie bei Neuaufnahmen werden fortgeführt.
- In Asyl- und Flüchtlingsunterkünften kann für vollständig immunisierte Personen auf einen Test verzichtet werden. Gleiches gilt in Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen und anderen Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen.

Die **Test-und-Quarantäneverordnung** wurde ebenfalls verlängert. Auch künftig gilt: Wer positiv getestet ist, muss grundsätzlich zehn Tage in Isolation. Nach fünf Tagen besteht jedoch die Möglichkeit der Freitestung. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür weiterhin ein negativer offizieller Coronaschnelltest oder ein PCR-Test (negativ oder mit einem Ct-Wert > 30) erforderlich. Ein selbst durchgeführter Test reicht nicht aus. Die Freitestung bleibt nach den bundesrechtlichen Regelungen auch zukünftig kostenfrei.

## Nutzen Sie Ihre Stimme!

Zu Recht werden in diesen Tagen viele von Ihnen die Chance nutzen, um sich von den immensen Strapazen der zurückliegenden und nach wie vor von der Pandemie geprägten Monate zu erholen – zumal derzeit noch nicht absehbar ist, wie sich der herannahende Herbst und Winter gestalten wird. Wichtig wird sein, dass die niedergelassene Ärzteschaft weiterhin zusammensteht und dabei auf eine starke Selbstverwaltung vertrauen kann.

Damit das auch so bleibt, möchten wir Sie ausdrücklich bitten, Ihre Stimmen für die Wahl der Vertreterversammlung sowie der Kreisstellenvorstände der KV Nordrhein abzugeben. Die Frist dafür endet am 12. August. Machen Sie es sich einfach und stimmen Sie online ab:

Zur Online-Stimmabgabe KVNO Wahlen 2022



In diesen Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Sie mit der KV Nordrhein eine starke Interessenvertretung an Ihrer Seite haben. Das geht nur, wenn die Mitglieder hinter ihrer Selbstverwaltung stehen und aktiv mitbestimmen, wie genau sie aussieht.



# KVNO Praxisinformation

26. JULI 2022

## Herausforderungen angehen und bewältigen

In den kommenden Jahren gilt es, viele Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen: Das Themenfeld E-Health, Digitalisierung und Ausbau der Telematik bedarf besonderer Aufmerksamkeit – hier muss der konkrete Nutzen für die Praxen endlich die Hauptrolle spielen.

Aber auch die Themen Ambulantisierung, die angemessene Vergütung ärztlicher Leistungen sowie der ärztliche Nachwuchsmangel bedürfen konstruktiver und nachhaltiger Konzepte.

Damit sich junge Ärztinnen und Ärzte gerade im ländlichen Raum niederlassen, müssen bessere Voraussetzungen dafür geschaffen und Weiterbildung stärker als bisher gefördert werden. Hier gibt es bereits einige gute Ansätze, lassen Sie uns nun gemeinsam den nächsten Schritt gehen und diese weiter ausbauen.

Machen Sie bitte die Selbstverwaltung mit Ihrer Stimme stark – dann kann diese sich auch für Sie stark machen!



KV-WAHLEN 2022

**IHRE STIMME  
IST WICHTIG!**

Wählen Sie online in wenigen Minuten. Schnell und unkompliziert. Klicken Sie hier [kvno.de/onlinewahl](https://www.kvno.de/onlinewahl)



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)